
Schulzahnpflege Reglement

Totalrevision 1.0

Sprachregelung

Für eine bessere Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2011, beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Schulzahnärzte, Schulzahnpflegeinstruktoren und Lehrer unterstützen sie dabei.

² Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrer und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³ Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

⁴ Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fällt das Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Klassenverbund beim Schulzahnarzt.

2 Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden und Gesamtschulleitung

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie überträgt die Umsetzung an die Gesamtschulleitung.

² In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnarzt

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Der Schulzahnarzt orientiert die Gesamtschulleitung über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung des Schulzahnarztes¹ ist Sache des Gemeinderates. Er soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.

¹ Der Gemeinderat kann mehrere Schulzahnärzte bestimmen.

- e) Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson, insbesondere bei notwendigen und zwingenden kieferorthopädischen Behandlungen nach der Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder-18 Jahre) der Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS). Diese Fachperson hat im Rahmen der Schulzahnpflege nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abzurechnen.
- f) Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren

¹ Schulzahnpflegeinstruktoren werden für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen und wohnen den schulzahnärztlichen Untersuchungen im Klassenverbund bei.

² Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Lehrperson schriftlich mitzuteilen. Die Lehrer sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

3 Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

¹ Die Gesamtschulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.

² Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe wird durch Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen.

³ Der Schulzahnarzt hat die Lehrer über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrer sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen. Dabei werden sie durch Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützt.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung im Klassenverbund durch. Diese erfolgt in der Praxis des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.

- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gesamtschulleitung gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

4 Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

5 Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von dem Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Übersteigen die voraussichtlichen Behandlungskosten den Betrag von CHF 1'000.-, erstellt der Schulzahnarzt einen detaillierten und verbindlichen Kostenvoranschlag.

- e) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
- die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- f) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.
- g) Im Rahmen von kieferorthopädischen Behandlungen leistet die Gemeinde lediglich für notwendige und zwingende Behandlungen allfällige Kostenbeiträge. Diese richten sich nach der Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder-18 Jahre) der Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS).

6 Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Derendingen vom 18. Juni 2019 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Juni 2021.

Einwohnergemeinde Derendingen
Gemeindepräsident

Leiterin Administration

Kuno Tschumi

Béatrice Müller

Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	20.05.21		01.08.21	Totalrevision

Anhang 1

Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

Zur Entlastung kleiner Einkommen gelangt folgender Sozialtarif zur Anwendung:

Einfache Staatssteuer in Fr.	Anteil der Erziehungsberechtigten	
bis 1'000	0 %	der Zahnpflegekosten
1'001 bis 1'500	20 %	der Zahnpflegekosten
1'501 bis 2'000	40 %	der Zahnpflegekosten
2'001 bis 2'500	60 %	der Zahnpflegekosten
2'501 bis 3'000	80 %	der Zahnpflegekosten
3'001 bis 3'500	90 %	der Zahnpflegekosten
Über 3'501	100 %	der Zahnpflegekosten

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege ab 01.08.2021.